



Amt für Bürger- und
Ratsservice

27.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rischer

Telefon: 492-3369

Rischer@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Besetzung des Beirates für Stadtgestaltung

Beratungsfolge

09.12.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

In den Beirat für Stadtgestaltung werden gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 16.12.2016 folgende Mitglieder gewählt:

| | Mitglied |
|----|-------------------------|
| 1. | Sabine Eisfeld |
| 2. | Prof. Christoph Mäckler |
| 3. | Prof. Diana Reichle |
| 4. | Mechthild Sternberg |
| 5. | Karl-Heinz Dörenkämper |
| 6. | Prof. Bernd Albers |
| 7. | Klaus Hollenbeck |

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 16.12.2016 entspricht die Wahlzeit des Beirates der Wahlperiode des Rates. Damit endete die Wahlzeit der derzeitigen Mitglieder des Beirates mit der Neukonstituierung des Rates am 11.11.2020. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. (§ 3 Abs. 5 S. 2 der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster vom 16.12.2016)

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung gehören dem Beirat 7 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an und werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat für fünf Jahre gewählt. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben.

Im bisherigen Beirat für Stadtgestaltung waren folgende Mitglieder vertreten:

| | Mitglied | Erstmalig gewählt am: | Ablauf der Wahlzeit (5 Jahre) bei Wiederwahl |
|----|-------------------------|-----------------------|--|
| 1. | Sabine Eisfeld | 25.03.2020 | 24.03.2025 |
| 2. | Prof. Christoph Mäckler | 14.12.2016 | 13.12.2021 |
| 3. | Prof. Diana Reichle | 14.12.2016 | 13.12.2021 |
| 4. | Mechthild Sternberg | 14.12.2016 | 13.12.2021 |
| 5. | Karl-Heinz Dörenkämper | 16.07.2018 | 15.07.2023 |
| 6. | Prof. Bernd Albers | 16.07.2018 | 15.07.2023 |
| 7. | Klaus Hollenbeck | 16.09.2018 | 15.09.2023 |

Die in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände schlagen als Mitglieder für den Beirat für Stadtgestaltung die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen zur Wiederwahl vor.

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Der Beirat für Stadtgestaltung ist als wesentliches Gremium klassifiziert. (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen: Anlage A